

| | |
|--|----|
| Vorwort zur ersten Auflage (1996) | 9 |
| Vorwort 2010 | 10 |
| In Memoriam „Eberhard Fellmer“ | 11 |
| Einleitung | 12 |

Teil A

| | |
|--|-----------|
| 1. Überlegungen vor dem Kauf | 14 |
| 1.1 Ein Pferd zu welchem Zweck? | 14 |
| 1.2 Mit welchen Kosten ist zu rechnen? | 15 |
| Worauf achte ich bei der Unterbringung meines Pferdes? | 15 |
| 1.3 Wo und bei wem kaufen? | 17 |
| 2. Beurteilung von Pferden | 20 |
| 2.1 Beobachtungen im Stall | 21 |
| 2.2 Der Körperbau – das Exterieur | 21 |
| A. Allgemeiner Überblick: Typ, Harmonie, Proportion | 23 |
| B. Systematische Exterieurbeurteilung: Betrachtung von der Seite | 26 |
| C. Betrachtung des Pferdes von vorne und hinten | 37 |
| 2.3 Der Bewegungsablauf | 38 |
| 2.4 Nähere Betrachtung, Möglichkeiten und Grenzen der Gesundheitsprüfung durch den Kaufinteressenten | 41 |
| A. Allgemeine Beobachtungen | 42 |
| B. Beobachtungen bei der Musterung des Pferdes an der Hand und unter dem Reiter | 42 |
| C. Nähere Betrachtung | 44 |
| 3. Spezielle Auswahlkriterien | 60 |
| 3.1 Das Dressurpferd | 60 |
| (DR. UWE SCHULTEN-BAUMER SEN.) | |
| 3.2 Das Springpferd (KARSTEN HUCK) | 63 |
| 3.3 Das Vielseitigkeitspferd (MARTINA PLEWA) | 65 |
| 3.4 Das Fahrpferd | 72 |
| (DR. GÜNZEL GRAF VON SCHULENBURG) | |
| 3.5 Das Voltigierpferd (BARBARA BONKE) | 75 |
| 3.6 Das Distanzpferd (DR. JULIETTE MALLISON) | 77 |
| 3.7 Das Freizeitpferd (EBERHARD FELLMERT†) | 79 |
| 3.8 Das Zuchtpferd | 81 |
| (DR. WOLFGANG SCHULZE-SCHLEPPINGHOFF) | |

Teil B

| | |
|--|-----------|
| 1. Die rechtlichen Grundlagen des Pferdekaufs im Überblick | 88 |
| 1.1 Einige kritische Gedanken und vier „populäre Rechtsirrtümer“ vorab | 88 |
| 1.2 Der Kaufvertragsabschluss | 90 |
| 1.2.1 Mündlich oder schriftlich? | 90 |
| 1.2.2 Mustervertrag oder individuell ausgehandelt? | 91 |
| 1.2.3 Kein Vertragsabschluss mehr ohne anwaltliche Hilfe? | 94 |
| 1.2.4 Kaufvertragsabschluss = Eigentums- übertragung des Pferdes? | 95 |
| Fußnoten zu Kapitel B1 | 97 |
| 2. Der Sachmangel und seine Schlüsselfunktion für den Käufer | 98 |
| 2.1 Überblick | 98 |
| 2.2 Die drei Prüfungsstufen im Detail | 99 |
| I. Die Beschaffenheitsvereinbarung – 1. Stufe (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB) | 99 |
| 1. Welche Eigenschaften können Käufer und Verkäufer als Beschaffenheit des Pferdes vereinbaren? | 99 |
| 2. Welche Mängel werden gerügt? | 101 |
| 3. Beschaffenheitsvereinbarungen und gesund- heitliche Normabweichungen | 101 |
| a) Beschaffenheitsvereinbarung „gesund“ | 101 |
| b) Inhalt des Protokolls der Kaufuntersuchung als gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes | 102 |
| c) Inhalt des Protokolls der Kaufuntersuchung wird nicht Bestandteil der Beschaffenheits- vereinbarung | 104 |
| d) Lahmheit = Sachmangel? | 105 |
| 4. Beschaffenheitsvereinbarung und Rittigkeits-/ charakterliche Defizite | 105 |
| a) Das Pferd wird vom Käufer durch Proberitte etc. getestet | 105 |
| b) Das Pferd wird vom Käufer nicht getestet ... | 107 |
| c) Das Pferd kann vom Käufer (reiterlich) noch nicht getestet werden | 107 |
| d) Abweichungen von einem konkreten Ausbildungsstand als Mangel | 108 |
| e) Zusammenfassung | 109 |
| 5. Sonstige Mängel im Spiegel der Beschaffen- heitsvereinbarung | 110 |
| 6. Sehr detaillierte Beschaffenheitsvereinbarung .. | 112 |
| 7. Negative Beschaffenheitsvereinbarung | 112 |

| | |
|--|--|
| II. Der vertraglich vorausgesetzte Verwendungszweck – 2. Stufe (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB) . 112 | 4. Fehlschlagen der Nachbesserung 140 |
| 1. Der Weg zur 2. Stufe 112 | 5. Für den Käufer unzumutbare Nachbesserung 140 |
| 2. Erkennbarkeit für den Verkäufer 114 | 6. Erfüllungsort 143 |
| 3. Beispiele 115 | 7. Rechtsfolgen 143 |
| 4. Verhältnis zwischen der 2. und 3. Stufe 116 | 8. Selbstvornahme durch den Käufer 143 |
| III. Die „objektive Sollbeschaffenheit“ – 3. Stufe (§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB) 117 | 9. Zusammenfassung 144 |
| 1. Das „Kissing-Spines-Urteil“ des BGH 117 | II. Ersatzlieferung 145 |
| a) Eignet sich das Pferd für die gewöhnliche Verwendung? 119 | 1. Möglichkeit der Ersatzlieferung 145 |
| b) Weist das Pferd die übliche Beschaffenheit auf? 120 | 2. Rechtsprechungsübersicht 147 |
| c) Konnte der Käufer die Beschaffenheit des Pferdes erwarten? 120 | 3. Rechtsfolge 148 |
| d) Fazit 120 | 4. Fehlschlagen der Ersatzlieferung 148 |
| 2. Die 3. Stufe des Sachmangels im Spiegel sonstiger Mängel 121 | 5. Verweigerungsrechte des Verkäufers sowie Unzumutbarkeit für den Käufer 148 |
| 3. Überblick über die bisherige Rechtsprechung der Instanzgerichte 122 | 3.3 Rücktritt (§§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 Abs. 5 BGB) 148 |
| 4. Zusammenfassung 124 | 3.3.1 Überblick und Voraussetzungen 148 |
| IV. Öffentliche Äußerungen des Verkäufers – Sonderfall der 3. Stufe (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB) 124 | 3.3.2 Erheblichkeit des Mangels 149 |
| 2.3 Die Lieferung eines falschen Pferdes 125 | 3.3.3 Rechtsfolgen 150 |
| 2.4 Der Gefahrübergang 125 | I. Haftung des Käufers für eine Verschlechterung oder den Tod des Pferdes 151 |
| 2.4.1 Der Gefahrübergang als entscheidender Zeitpunkt 125 | II. Erstattung der vom Käufer aufgewendeten Kosten (notwendige Verwendungen) 152 |
| 2.4.2 Die Schwierigkeit der Rückdatierung von Sachmängeln 126 | III. Nutzungen des Käufers 153 |
| 2.5 Sachmangeltabelle 127 | 3.3.4 Verhältnis zu den übrigen Rechten des Käufers 156 |
| 1. Gesundheitliche Mängel 127 | 3.4 Minderung (§§ 437 Nr. 2, 441 BGB) 157 |
| 2. Rittigkeitsmängel 129 | 3.4.1 Überblick und Voraussetzungen 157 |
| 3. Charakterliche Mängel /Verhaltensauffälligkeiten 130 | 3.4.2 Berechnung 157 |
| 4. Sonstige Mängel 131 | 3.4.3 Wertminderungstabellen 159 |
| Fußnoten zu Kapitel B2 132 | 3.4.4 Erklärung der Minderung 160 |
| | 3.4.5 Verhältnis zu den übrigen Rechten des Käufers 160 |
| | 3.5 Schadensersatz (§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283 BGB) 161 |
| | 3.5.1 Umfang der Schadensersatzansprüche 161 |
| | I. Schadensersatz statt der Leistung 161 |
| | a) „Kleiner Schadensersatz“ 161 |
| | b) „Großer Schadensersatz“ 162 |
| | II. Schadensersatz wegen Mangelfolgeschäden 163 |
| | III. Schadensersatz wegen Verzögerung der mangelfreien Leistung 164 |
| | 3.5.2 „Verantwortlichsein“ des Verkäufers als gemeinsame Voraussetzung der Schadensersatzansprüche 164 |
| | 3.5.3 Verhältnis zu den übrigen Rechten des Käufers 166 |
| | 3.6 Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 437 Nr. 3, 284 BGB) 167 |
| | 3.7 Garantieübernahme (§ 443 BGB) 168 |
| | 3.8 Kenntnis des Käufers vom Mangel (§ 442 Abs. 1 BGB) 168 |
| | 3.8.1 Kenntnis vom Mangel 168 |

| |
|--|
| 3. Die Rechte des Käufers bei einem Mangel des Pferdes 134 |
| 3.1 Überblick 134 |
| 3.2 Nacherfüllung (§ 439 BGB) 134 |
| I. Nachbesserung 135 |
| 1. Möglichkeit der Nachbesserung und Fristsetzung 135 |
| 2. Rechtsprechungsübersicht – Kommt eine Nachbesserung in Betracht? 136 |
| 3. Verweigerungsrecht des Verkäufers 137 |
| a) Unzumutbarkeit infolge unverhältnismäßiger Kosten 137 |
| b) Unzumutbarkeit infolge Interessenabwägung – grobes Missverhältnis 138 |

| |
|--|
| 3.8.2 Grob fahrlässige Unkenntnis des Mangels .. 169 |
| 3.8.3 Arglistiges Verschweigen durch den Verkäufer 170 |
| 3.9 Verjährung (§ 438 BGB) 171 |
| Fußnoten zu Kapitel B3 172 |
| 4. Die Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufs 174 |
| 4.1 Überblick 174 |
| 4.2 Verbraucher und Unternehmer 175 |
| 4.2.1 Abgrenzungsmerkmale 176 |
| 4.2.2 Rechtsprechungsübersicht 177 |
| 4.3. Die Beweislastumkehr 178 |
| 4.3.1 Überblick 179 |
| 4.3.2 Das „Sichzeigen“ des Mangels 179 |
| 4.3.3 Anwendbarkeit der Beweislastumkehr beim Pferd? 180 |
| 4.3.4 Anwendbarkeit der Beweislastumkehr aufgrund der Art des Mangels? 180 |
| 4.3.5 Rechtsprechungsübersichten 182 |
| I. Gesundheitliche Mängel 182 |
| II. Verhaltensstörungen 183 |
| III. Rittigkeitsmängel 184 |
| 4.3.6 Widerlegung der Vermutung durch den Verkäufer 184 |
| 4.3.7 Zusammenfassung: Wer muss was beweisen? 184 |
| 4.4 Vertragliche Verkürzung der Verjährungsfrist – Wann ist ein Pferd „gebraucht“? 185 |
| 4.4.1 Die „Fohlen-Entscheidung“ des BGH 185 |
| 4.4.2 Überblick über die Meinungen in der Literatur 186 |
| 4.5 Gestaltungs- und Umgehungsmöglichkeiten – Verbot abweichender Vereinbarungen 187 |
| Fußnoten zu Kapitel B4 189 |
| 5. „Besondere Arten“ des Pferdekaufs 190 |
| 5.1 Kauf auf Probe (§§ 454 f. BGB) 190 |
| 5.2 Kauf auf Probe mit Umtauschvereinbarung 191 |
| 5.3 Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) 192 |
| 5.4 Wiederkauf (§§ 456 – 462 BGB) und Vorkauf (§§ 463 – 473 BGB) 192 |
| 5.5 Inzahlungnahme eines Pferdes 194 |
| 5.5.1 Das „neue“ Pferd ist mangelhaft 194 |
| 5.5.2 Das in Zahlung gegebene („alte“) Pferd ist mangelhaft 196 |
| 5.6 Auktionskauf 196 |
| 5.6.1 Die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten 197 |
| 5.6.2 „Auktionsmodelle“ 197 |

| |
|---|
| I. Handeln des Versteigerers als Vertreter des Beschickers 197 |
| II. Kommissionsgeschäft 198 |
| 5.6.3. Der Auktionskauf als Kommissionsgeschäft – ein Verbrauchsgüterkauf? 199 |
| 5.6.4 Ende der „Auktions-Lyrik“ 201 |
| 5.7 Schutzvertrag 201 |
| Fußnoten zu Kapitel B5 203 |
| 6. Die Legitimationspapiere des Pferde 204 |
| IN ZUSAMMENARBEIT DR. MICHAEL DÜE UND DR. TERESA DOHMS (BEIDE DEUTSCHE REITERLICHE VEREINIGUNG, WARENDORF) |
| 6.1 Überblick 204 |
| 6.2 Die Legitimationspapiere im Detail 204 |
| I. Equidenpass 204 |
| 1. Ausstellungs- und Eintragungformalitäten 205 |
| 2. Mikro-Chip (Transponder) 208 |
| 3. Kosten der Ausstellung und Verfahrensfragen ... 209 |
| 4. Duplikat und Ersatzdokument 210 |
| II. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung) 211 |
| III. Eigentumsurkunde 212 |
| IV. Registrierung als Turnierpferd 212 |
| V. Messbescheinigung für Ponys 213 |
| 6.3 Übergabe der Legitimationspapiere 213 |
| 6.4 Besitzrechte an den Legitimationspapieren 214 |
| Fußnoten zu Kapitel B6 215 |
| 7. Die tierärztliche Kaufuntersuchung und deren Bedeutung beim Pferdekauf 216 |
| (VON PROF. DR. DR. HARTMUT GERHARDS, KLINIK FÜR PFERDE DER LMU MÜNCHEN) |
| 7.1 Überblick 216 |
| 7.2 Definition und Terminologie 217 |
| 7.3 An- und Verkaufsuntersuchung 217 |
| I. Ankaufsuntersuchung 217 |
| II. Verkaufsuntersuchung 218 |
| 7.4 Tierärztliche Kaufuntersuchung im Vergleich zur klinisch indizierten Untersuchung 219 |
| 7.5. Umfang der tierärztlichen Kaufuntersuchung: Kaufuntersuchung ist nicht gleich Kaufuntersuchung 220 |
| 7.6 Kaufuntersuchungsprotokoll und „Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“ 220 |
| 7.7 Aussagekraft der Röntgenuntersuchung im Rahmen von Kaufuntersuchungen 224 |
| I. Umfang der Röntgenuntersuchung 224 |
| II. Röntgenleitfaden 2007 225 |
| III. Worin liegt der Wert des Röntgens anlässlich von Kaufuntersuchungen? 229 |

| | |
|--|-----|
| 7.8 Die Haftung des Tierarztes für fehlerhafte Kaufuntersuchungen | 229 |
| 7.8.1 Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Haftung | 229 |
| 7.8.2 Untersuchung vom Käufer in Auftrag gegeben | 230 |
| 7.8.3 Untersuchung vom Verkäufer in Auftrag gegeben | 230 |
| I. Ansprüche des Verkäufers | 230 |
| II. Ansprüche des Käufers | 230 |
| 7.8.4 Vertragliche Haftungseinschränkungen des Tierarztes gegenüber seinen Auftraggebern | 231 |
| Fußnoten zu Kapitel B7 | 231 |

| | |
|---|------------|
| 8. Der Prozess um den missglückten Pferdekauf | 232 |
| 8.1 Rücktritts- und Minderungsklage | 232 |
| 8.2 Klage auf Kaufpreiszahlung | 233 |
| 8.3 Das selbstständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) | 233 |
| Fußnoten zu Kapitel B8 | 235 |

| | |
|---|------------|
| 9. Besonderheiten des Pferdekaufs nach Österreichischem Recht | 236 |
| (VON MAG. HELWIG SCHUSTER, RECHTSANWALT AUS WIEN, ÖSTERREICH) | |
| 9.1 Einleitung | 236 |
| 9.2 Das österreichische Recht zum Pferdekauf | 236 |
| 9.2.1 Verständnis des gewährleistungsrechtlich relevanten Mangels | 236 |
| 9.2.2 Innerstaatliche Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie | 237 |
| 9.2.3 Beweislastumkehr | 237 |
| 9.2.4 Sondervorschriften bei Tiermängeln | 238 |
| 9.2.5 Wann ist die Beweislastumkehr mit der Art der Sache oder der Art des Mangels unvereinbar? | 239 |
| 9.2.6 Gewährleistungsfrist | 239 |
| I. Grundsätze | 240 |
| II. Gewährleistungsfrist beim Verbrauchsgüterkauf | 240 |
| 9.2.7 Rechtsbehelfe bei Vorliegen von Mängeln | 241 |
| I. Schadensersatz | 241 |
| II. Irrtumsanfechtung und -anpassung | 241 |
| III. Verkürzung über die Hälfte | 242 |
| 9.2.8 Mangelfolgeschäden bzw. Aufwendungen für das Pferd bis zur Rückabwicklung des Kaufvertrages | 243 |
| Fußnoten zu Kapitel B9 | 245 |

| | |
|--|------------|
| 10. Besonderheiten des Pferdekaufs nach Schweizer Recht | 246 |
| (VON LIC. JUR. BART KRENGER, RECHTSANWALT AUS WINTERTHUR, SCHWEIZ) | |
| 10.1 Überblick | 246 |
| 10.2 Kein Eigentumsvorbehalt | 246 |
| 10.3 Die Rechte des Käufers bei einem Mangel des Pferdes | 247 |
| I. Zum Gewährleistungsanspruch allgemein | 247 |
| II. Der Gewährleistungsanspruch beim Pferdekauf | 247 |
| III. Die Durchsetzung des Anspruchs | 248 |
| 10.4 Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten | 248 |
| 10.5 Exkurs zur tierärztlichen Kaufuntersuchung | 249 |
| 10.6 Übergang von Nutzen und Gefahr | 249 |

Teil C

| | |
|---|------------|
| 1. Tierärztliches Kaufuntersuchungsprotokoll | 250 |
| 2. Musterverträge | 261 |
| 3. Sachwortregister | 263 |
| 4. Abkürzungsverzeichnis | 273 |
| 5. Literaturverzeichnis | 275 |
| 6. Die Autoren | 279 |
| 7. Mitwirkende an der Neuauflage | 281 |



KAPITEL 2

Beurteilung von Pferden

Es kommt darauf an, die Zusammenhänge zwischen dem Körperbau und der zu erwartenden Leistungsfähigkeit für den konkreten Verwendungszweck zu erkennen.

Die Fähigkeit, Pferde richtig zu beurteilen, kann nur durch gründliches Studium der theoretischen Grundlagen in Verbindung mit Erfahrung und Begabung, durch viel Übung und häufigen Umgang mit Pferden erworben werden. Die Schwierigkeit liegt nicht in der Erkennung diverser Fehler, sondern in deren Bewertung.

Gerade beim Pferd hängt die Leistungsfähigkeit ganz erheblich von einem geeigneten Körperbau ab. Es kommt daher darauf an, die Zusammenhänge zwischen dem Körperbau und der zu erwartenden Leistungsfähigkeit für den konkreten Verwendungszweck zu erkennen.

Erfolgreiche Pferdebeurteilung ist daher keine Fehlersucherei, sondern versucht abzuschätzen, welche Exterieurmängel ein Pferd in welchem Maße (be-)hindern könnten, ein gutes Sportpferd zu werden, und welche Mängel leicht zu verzeihen sind oder durch besondere Vorzüge ausgeglichen werden.

Hinzu kommt, dass ein korrekter Körperbau eine gute, aber weder unbedingte noch einzige Voraussetzung für eine hohe Leistungsfähigkeit ist. Erst die Kombination von Exterieur, Bewegungseigenschaften und Rittigkeit mit dem so wesentlichen Interieur (Leistungsbereitschaft, Charakter, Temperament), unter Berücksichtigung von Alter und Gesundheit, kennzeichnen die tatsächliche Qualität eines Pferdes.

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht auf alle Einzelheiten eingehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr sollen verständlich, nachvollziehbar und übersichtlich Informationen vermittelt werden, die den Blick für die tatsächliche Qualität eines Pferdes schärfen.

Eine gründliche Pferdebeurteilung vor dem Kauf umfasst:

- die Beobachtung des Pferdes im Stall,
- die Musterung des korrekt aufgestellten Pferdes und die Beurteilung seines Bewegungsablaufes an der Hand,
- bei jungen Pferden Freilaufen und gegebenenfalls Freispringen und schließlich
- das Prüfen des Pferdes unter dem Reiter (bzw. in der Anspannung).

Für die Gesamtbeurteilung eines Pferdes wird neben vielen objektiven Kriterien immer auch der ganz persönliche Eindruck maßgeblich sein. Nur wenn „der Funke überspringt“ wird man sich innerlich verbunden fühlen und mit der erforderlichen Zuneigung, Geduld und Freude an die Ausbildung und Beschäftigung mit seinem Pferd gehen.

2.1 Beobachtungen im Stall

Gelegentlich wird empfohlen, unangemeldet oder extrem verfrüht zum Pferdehandel zu kommen, um vorherige Manipulationen an den Tieren zu erschweren. Diese von Misstrauen geprägte Unhöflichkeit hat nicht nur den Nachteil, dass sie als solche empfunden werden kann, sondern natürlich auch, dass möglicherweise niemand angetroffen wird, wenig Zeit ist, die Pferde gerade im Auslauf oder auf der Koppel sind oder dergleichen mehr. Der Käufer muss im Einzelfall abwägen, was ihm sinnvoll erscheint. Auf keinen Fall betritt man ohne Erlaubnis einen fremden Stall oder eine Weide.

Bereits vor der näheren Besichtigung wird man sich mit dem Verkäufer über **Abstammung, Vorgeschichte und Ausbildungsstand** des in Frage kommenden Pferdes unterhalten haben.

Im Stall kann man durch Gespräch und Beobachtung weitere Informationen erhalten: **Unter welchen Bedingungen werden die Pferde in diesem Stall gehalten? Wie und wie oft werden sie bewegt? Wie wird mit den Pferden umgegangen? Erscheinen sie aufmerksam, lebhaft und gesund, in gutem Allgemein-, Ernährungs- und Pflegezustand?**

Darüber hinaus erhält man einen **ersten Eindruck** über Typ, Größe und Kaliber, Harmonie und Konstitution. Man beobachtet, wie sich das Pferd **im Umgang** verhält, wie beim Satteln und Auftrensen, ob es sich die Beine ruhig und willig aufheben lässt und schließlich, ob es frei, sicher und ungebunden seine **ersten Schritte aus der Box** macht oder steif, klamm oder durch Sattelzwang gespannt wirkt.

Auf diese Vielzahl von Informationen wird man als Kaufinteressent nicht dadurch verzichten, dass man sich das Pferd gesattelt oder sogar bereits abgeritten in die Reitbahn bringen lässt.

2.2 Der Körperbau – das Exterieur

Bei der Beurteilung der Körperformmerkmale – des Exterieurs – sind anatomische Grundkenntnisse erstes Erfordernis für Rückschlüsse auf Belastbarkeit und Leistungspotential (**SIEHE ABB. S. 24 UND 25**).

Jede Exterieurbeurteilung beginnt mit der **korrekten Aufstellung des Pferdes**. Während man als Verkäufer das Pferd dabei gern vorne etwas höher und nach hinten gestreckt stellen möchte, sollte man als Käufer darauf achten, dass das Pferd auf waagerechter Fläche, weitgehend sich selbst überlassen, eine zum Betrachter offene, natürliche Haltung und Stellung annimmt.

- *Haltungsbedingungen*
- *Allgemein-, Ernährungs- und Pflegezustand*
- *Exterieurüberblick*
- *Verhalten im Umgang*



Das Pferd steht zum Betrachter offen, auf festem Untergrund, weitgehend sich selbst überlassen, in natürlicher Haltung.

A. Allgemeiner Überblick: Typ, Harmonie, Proportionen

Etwa zwei Pferdelängen seitwärts stehend, nimmt man sich zunächst Zeit für den so wesentlichen Gesamteindruck, verschafft sich einen Überblick über das ganze Pferd, seinen Typ, seine Harmonie und seine Proportionen.

Dazu kann man sich gedanklich folgende Hilfslinien ziehen:

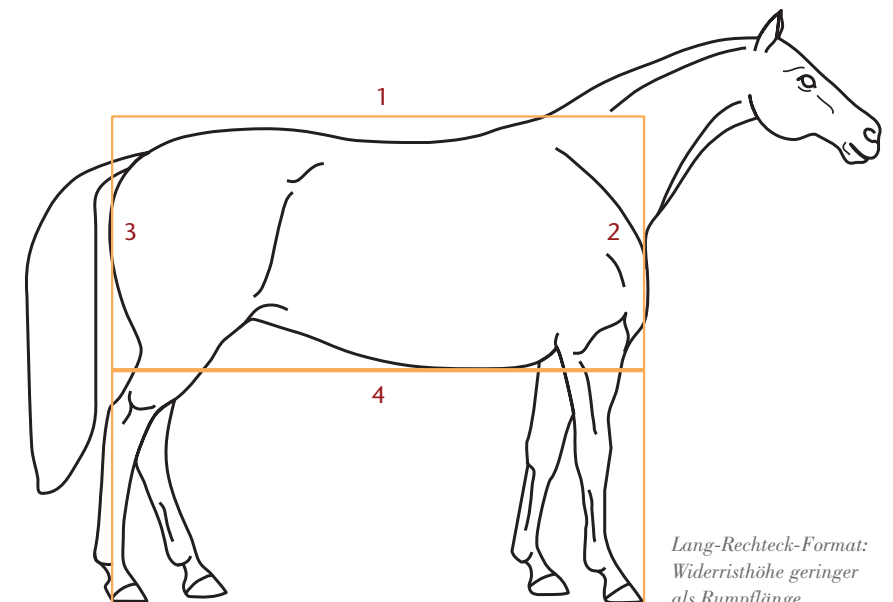
1. eine waagerechte Linie über den höchsten Punkt des Widerristes. Frage: Ist das Pferd überbaut oder bergauf konstruiert?
2. eine Senkrechte von der Bugspitze zum Boden sollte die Hufspitze treffen. Frage: Steht das Vorderbein regelmäßig oder vor- oder rückständig?
3. eine Senkrechte vom Sitzbeinhöcker zum Boden sollte den hinteren Rand des Sprunggelenks tangieren und nahezu parallel zum Hintermittelfuß verlaufen. Frage: steht das Hinterbein regelmäßig, hinten herausgestellt oder unter den Leib geschoben?

Die Betrachtung dieser drei Linien mit der Bodenlinie vermittelt einen Eindruck vom Format des Pferdes: Lang-Rechteck oder eher Quadrat ?

4. Schließlich eine Linie parallel zum Boden durch das Ellenbogengelenk. Frage: Teilt diese Linie das Viereck in nahezu gleiche Teile? Hat der Rumpf genug Tiefe oder ist das Pferd eher schmal und hochbeinig oder kurzbeinig und massig?

Hilfslinien zur Beurteilung der allgemeinen Proportionen

Als modernes Reitpferd erwünscht ist ein sogenanntes „Gleichgewichtspferd“, das sich in Selbsthaltung trägt und aufgrund seines harmonischen Körperbaus in jeder Gangart im Gleichgewicht bewegt. Diesem Anspruch kommt das Lang-Rechteck-Format entgegen, geprägt durch eine bedeutende Schulterpartie mit langem, ausgeprägtem Widerrist sowie durch eine lange, wohlgeformte Kruppe. Eine überlange Mittelhand ist dagegen unerwünscht.



Lang-Rechteck-Format: Widerristhöhe geringer als Rumpflänge



KAPITEL 1

Die rechtlichen Grundlagen des Pferdekaufs im Überblick

1.1 Einige kritische Gedanken und vier „populäre Rechtsirrtümer“ vorab

Am 1. Januar 2002 trat das neue Kaufrecht in Kraft¹. Schon mit den ersten Entwürfen sorgte die Novellierung des Bürgerlichen Gesetzbuches² (BGB). Für Aufsehen unter Pferdezüchtern und -händlern, da zahlreiche Änderungen bevorstanden, die die Rechtsstellung des Käufers erheblich privilegieren. Kein Wort mehr von der Kaiserlichen Verordnung von 1899³, die fast 103 Jahre lang Bestand hatte und nach deren Regelungen der Verkäufer nur für die immer noch allseits bekannten Gewährsmängel haftete. Zurück bleibt allenfalls eine zwiespältige Retrospektive auf diese verkäuferfreundlichen Vorschriften.

Pferdekauf und -verkauf haben sich seit dem Stichtag 1. Januar 2002 nachhaltig gewandelt. Kaum war das neue Kaufrecht Gesetz, wurden eiligst Musterkaufverträge entworfen und veröffentlicht⁴, die züchterischen Aktivitäten sollen um rund 20 Prozent zurückgegangen sein⁵ und in der hippologischen Presse wurde den professionellen Verkäufern der Ruin suggeriert⁶. Das Interesse der Fachöffentlichkeit war schnell geweckt. Es entstanden begrüßenswerte und mittlerweile etablierte Institutionen wie der „Deutsche Pferderechtsrechtstag“ und das „Göttinger Pferderechtsforum“, zahlreiche Anwälte werben in Fachblättern mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Pferderecht“. Mit dem Produkt „Equitax“ wurde der nicht unumstrittene Versuch einer standardisierten Beschaffenheitsbeschreibung von Pferden unternommen und die Gerichte, bis hin zum BGH, haben sich mittlerweile in diversen Entscheidungen mit der Anwendung der kaufrechtlichen Vorschriften auf das Pferd befasst.

ZUR INFO: Von „Pferderecht“ oder „Pferdekaufrecht“ zu sprechen, ist begriffstechnisch verfehlt, obgleich sich beide Worte zwischenzeitlich im hippologischen und juristischen Sprachgebrauch eingebürgert haben. Schließlich werden Pferde im Kaufrecht wie Sachen behandelt. Die Rechtsstreitigkeiten beschäftigen sich daher einzig und allein mit den Besonderheiten der Anwendung des Kaufrechts auf das Lebewesen Pferd. Ein „Pferde(kauf)recht“ gibt es also nicht. Man mag daher boshaft unterstellen, dass dieser Begriff lediglich als Marketing-Instrument diverser „Pferderechts-Anwälte“, die es begriffstechnisch auch nicht geben dürfte, kreiert worden ist. Wir möchten uns von diesen kritischen Anmerkungen nicht ausgrenzen.

Die anfänglichen Wogen, die das nun gar nicht mehr so neue Kaufrecht geschlagen hat, scheinen sich geglättet zu haben. Die Grundstrukturen der gesetzlichen Vorschriften haben sich in den Köpfen der meisten Züchter, Vermarkter und auch der privaten Pferdeverkäufer verankert. Gleichwohl sind wir Anwälte immer noch nicht an dem Punkt angelangt, Käufern wie Verkäufern in allen Rechtsfragen des Kaufrechts verbindlich Auskunft erteilen zu können. Doch dies ist weder Grund zur Panikmache und erst recht kein Grund dazu, dem Ver-

käufer eines Pferdes – Verbraucher wie Unternehmer – die Vermarktung von Pferden schlecht zu reden. Das Kaufrecht „lebt“. Es entwickelt sich wie jedes andere Rechtsgebiet weiter. Dies geschieht täglich, wenn sich Gerichte mit dem „Kaufgegenstand Pferd“ beschäftigen. Zahlreiche Entscheidungen haben zwischenzeitlich verdeutlicht, dass es der Rechtsprechung sehr wohl um einen gerechten Interessenausgleich der widerstreitenden Belange von Käufern und Verkäufern geht. Und nichts schadet dem Pferdehandel mehr als eine polemische Stimmungsmache, mit der der Verkäufer fälschlicherweise in Angst versetzt wird, zwei lange Jahre für den Status quo des verkauften Pferdes eintreten zu müssen.

Wir möchten daher bereits an dieser Stelle mit vier Vorurteilen aufräumen, mit „populären Rechtsirrtümern“, die immer noch in den Gesprächen über den Pferdehandel grassieren. Die juristisch versierten Leser mögen uns diese für sie einleuchtend erscheinenden Ausführungen verzeihen, aber die anwaltliche Erfahrung und die Gespräche mit zahlreichen Mandanten zeigen, dass insoweit nach wie vor Klärungsbedarf besteht:

ÜBERSICHT 1:

Vier „populäre Rechtsirrtümer“ beim Pferdekauf

1. **Es gibt weder ein zwei- noch ein sechswöchiges Rückgaberecht des Käufers**, es sei denn, die Kaufvertragsparteien haben dies vertraglich vereinbart⁷. Hierzu ist dem Verkäufer jedoch nur in Ausnahmefällen zu raten.
2. **Der Verkäufer haftet nicht für die Dauer von zwei Jahren für jegliche negativen Zustandsveränderungen des Pferdes.** Nach zwei Jahren tritt vielmehr die Verjährung ein, sofern die Verjährungsfrist nicht wirksam per Vertrag verkürzt oder verlängert worden ist. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob dem Käufer Sachmängelrechte zustehen, ist stets der Zeitpunkt der Übergabe des Pferdes, der viel zitierte Gefahrübergang. Beweispflichtig hierfür ist grundsätzlich der Käufer. Nur im Falle des Verbrauchsgüterkaufs gibt es eine Ausnahme.
3. **Der Verkäufer eines Pferdes muss nicht fürchten, vom Käufer unberechtigt in Anspruch genommen zu werden, wenn das Pferd nach der Übergabe nicht mehr wie erwartet läuft.** Werden vom Käufer Rittigkeits- oder charakterliche Mängel geltend gemacht, muss sich dieser nämlich stets entgegenhalten lassen, dass er mit dem Pferd zum entscheidenden Zeitpunkt seiner Übergabe zurechtgekommen ist. Schließlich wird der Käufer das Pferd umfangreich getestet und Probe geritten haben. Der Käufer kann in diesen Fällen i. d. R. nur dann erfolgreich Sachmängelrechte durchsetzen, wenn er Zeugen rekrutiert, die bestätigen, dass die Schwierigkeiten mit dem Pferd schon vor dem Zeitpunkt der Übergabe bestanden haben und zum Zeitpunkt des Probereitens nicht bemerkt worden sind bzw. nicht bemerkt werden konnten.
4. **Die Kosten der tierärztlichen Kaufuntersuchung hat nicht etwa der Verkäufer zu tragen, wenn sich ein schlechter Gesundheitszustand des Pferdes herausstellt und der Käufer, wenn das Pferd „gesund“ ist – ganz abgesehen von der wohl nicht verbindlich zu beantwortenden Frage, unter welchen Voraussetzungen man von einem „gesunden“ Pferd sprechen kann.** Zur Kostentragung gegenüber dem Tierarzt ist vielmehr derjenige verpflichtet, der die Untersuchung in Auftrag gegeben hat.

1.2 Der Kaufvertragsabschluss

Bevor wir uns dem zentralen Thema – den Sachmängeln und ihren Rechtsfolgen – widmen, geben wir Antworten auf vier Fragen, die das Zustandekommen des Kaufvertrages betreffen und immer wieder gestellt werden⁸:



Mündliche Kaufvertragsabschlüsse kommen im Pferdehandel immer noch häufig vor.

Ein Kaufvertrag über ein Pferd kann auch mündlich zustande kommen.

1.2.1 Mündlich oder schriftlich?

Häufig hört man in Gesprächen mit Mandanten, dass diese zwar ein Pferd gekauft haben, aber kein Vertrag zustande gekommen sei, weil man sich nur mündlich über die Modalitäten des Kaufes geeinigt habe. In rechtlicher Hinsicht ist das unzutreffend, sozusagen der fünfte „populäre Rechtsirrtum“. Ein Kaufvertragsabschluss über ein Pferd muss nicht schriftlich erfolgen. Denn im Pferdekauf gilt der Grundsatz der Formfreiheit, ebenso wie in vielen anderen Bereichen des täglichen Rechtsverkehrs.

Das Vertragsrecht des BGB setzt für das Zustandekommen eines jeden Vertrages lediglich zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus: Der Verkäufer gibt das Angebot ab, sein Pferd zu einem bestimmten Preis zu verkaufen, der Käufer erklärt die Annahme dieses Angebotes. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall: Der Käufer gibt ein Angebot ab, der Verkäufer nimmt es an. Ob Angebot und Annahme mündlich oder schriftlich erfolgen, ist für das Zustandekommen des Kaufvertrages über ein Pferd unerheblich. Oftmals wird eine mündliche Einigung mit dem seit Jahrhunderten praktizierten Handschlag besiegelt, dem die Beweisfunktion zukommen kann, dass sich die Parteien einig geworden sind. Auch heute noch – mehrere Jahre nach Inkrafttreten des neuen Kaufrechts – sind mündliche Kaufvertragsabschlüsse keine Seltenheit⁹. Dennoch zeigt die anwaltliche Erfahrung, dass Käufer wie Verkäufer einen schriftlichen Kaufvertragsabschluss bevorzugen, meist aus Angst oder Unkenntnis über die rechtlichen Zusammenhänge, aber aus guten Gründen.

Ein schriftlich fixierter Kaufvertrag bietet beiden Vertragsparteien vor allem zwei Vorteile:

- Durch das Niederschreiben der Vereinbarungen – oder zumindest eine genaue Lektüre, wenn ein Mustervertrag verwendet wird – werden die Vertragsinhalte Käufer wie Verkäufer nochmals deutlich vor Augen geführt. **Unstimmigkeiten oder Regelungslücken werden schneller erkannt** als bei einem mündlichen Vertragsabschluss.
- Der schriftliche Kaufvertrag hat nicht nur einen wichtigen **Erinnerungswert**, z.B. über Nebenabsprachen wie Transportkosten oder Übernahme von Kosten der Kaufuntersuchung; er stellt vielmehr eine **Urkunde mit Beweisfunktion** dar. Sie spricht dafür, dass ihr Inhalt zum einen richtig und zum anderen vollständig wiedergegeben worden ist. Wer später vor Gericht behauptet, dass es über den Inhalt des schriftlichen Kaufvertrages hinaus weitere mündliche Absprachen gegeben hat, muss plausibel darstellen, warum diese nicht in die Vertragsurkunde aufgenommen worden sind. Denn gerade der juristisch nicht bewan-

derte Laie misst dem schriftlichen Dokument große Bedeutung bei, sodass davon ausgegangen wird, dass die beurkundeten Vereinbarungen durchdacht sind und den Vertrag vollständig und abschließend regeln¹⁰. Bei einer eindeutigen Formulierung geht die Beweiskraft der Kaufvertragsurkunde noch weiter: Der Vertragspartner, der vom Urkundeninhalt abweichende Vereinbarungen geltend macht und sich darauf stützt, dass mündlich etwas anderes vereinbart worden sei, trägt hierfür die volle Beweislast¹¹. Es liegt auf der Hand, dass derjenige, der vor Gericht weitere mündliche Absprachen behauptet, häufig das Nachsehen haben wird, es sei denn, Zeugen bestätigen seine Behauptungen.

PRAXIS-TIPP
FÜR KÄUFER / VERKÄUFER

Einem schriftlichen Kaufvertragsabschluss ist grundsätzlich der Vorzug zu geben.

1.2.2 Mustervertrag oder individuell ausgehandelt?

Besonders beliebt – aber für den Verkäufer nicht unbedingt vorteilhaft – sind die zahlreichen Musterverträge, die man sich dank moderner Technik aus dem Internet herunterladen kann, die in der Fachpresse abgedruckt sind oder anderweitig vertrieben werden. Hierbei handelt es sich meist um Allgemeine Geschäftsbedingungen¹² (AGB), sofern dem Käufer ein solcher Vertrag einseitig zur Unterzeichnung vorgelegt wird.

Viele Verkäufer – vor allem die unternehmerisch tätigen – hatten sich durch die Verwendung derartiger Musterverträge auf der sicheren Seite gewährt (sechster „populärer Rechtsirrtum“), denn in den oft spitzfindig formulierten Klauseln ist ihre gesetzlich vorgesehene Sachmängelhaftung in wesentlichen Punkten eingeschränkt worden. Meist schon im Rahmen der anwaltlichen Erstberatung, manchmal auch erst in der mündlichen Verhandlung vor Gericht, mussten die Verkäufer in ihrer Erwartung enttäuscht werden. Denn der Gesetzgeber knüpft eine strenge Wirksamkeitskontrolle an derartige Musterverträge. Vor allem haftungseinschränkende und die Verjährung verkürzende Klauseln sind – vereinfacht dargestellt – unwirksam, wenn sie den Käufer unangemessen benachteiligen. So ist z.B. die viel verwendete Klausel

„Das Pferd wird unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft.“

grundsätzlich unwirksam, wenn sie nicht die Zusätze enthält:

„Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ...

... und für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.“

Eine typische Situation aus der anwaltlichen Praxis: Der Kaufinteressent legt einen vom Verkäufer präsentierten Mustervertrag vor, der (unwirksame) Haftungsausschlüsse enthält. Der Käufer ist schockiert und möchte diesen Vertrag keinesfalls unterschreiben. Über die anwaltliche Empfehlung, dass ihm nichts Besseres passieren kann als den Vertrag abzuschließen, ist er zunächst verwundert. Die Erklärung des Anwaltes liegt jedoch auf der Hand:

2. Rechtsprechungsübersicht – Kommt eine Nachbesserung in Betracht?

Im Folgenden haben wir einen Überblick über die bisherige Rechtsprechung zusammengestellt. Wie bei allen Kurz-Übersichten handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die lediglich eine Orientierung geben können. Ob und gegebenenfalls inwieweit diesen Entscheidungen Präzedenz-Charakter zukommt, muss von Fall zu Fall anhand einer Lektüre der Urteile nachvollzogen werden.

| Mangel/Pferd | Gericht (soweit veröffentlicht mit Fundstelle) | Entscheidung: Nachbesserung möglich? (= behebbare Mangel?) |
|---|---|---|
| Alter (2 ½ statt 3 ½ Jahre/Schulpferd) | AG Hannover, Urt. v. 11.07.2006, Az. 455 C 3962/06, RdL 2007, 10 f. | Nein |
| Ataxie/ (Familienpferd) | LG Hildesheim, Urt. v. 27.04.2007, Az. 7 S 21/07, AUR 2007, 419 | Offen gelassen |
| Fesselträgerentzündung (mit Lahmheit/Reitpferd) | OLG Frankfurt, Urt. v. 17.07.2006, Az. 18 U 96/05 | Ja (Hier lag jedoch eine unzulässige Selbstvornahme des Käufers vor.) |
| Halswirbelsäule (Achsenverschiebung/ Dressurpferd) | LG Duisburg, Urt. v. 11.10.2004, Az. 2 O 71/03 | Nein |
| Hufknorpelverknöcherung (Reitpony) | LG Bielefeld, Urt. v. 03.07.2006, Az. 25 O 340/04 | Nein |
| Klopphengst (Kryptorchide) (Dressurpferd) | LG Münster, Urt. v. 28.10.2005, Az. 16 O 582/04 | Ja |
| Klopphengst (Kryptorchide) (Dressurpferd) | BGH, Urt. v. 09.01.2008, Az. VIII ZR 210/06, NJW 2008, 1371 | Ja (Die Nacherfüllung war dem Käufer jedoch unzumutbar, da der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hatte.) |
| Klopphengst (Kryptorchide) (Dressurpferd) | OLG Hamm, Urt. v. 14.06.2006, Az. 11 U 143/05 (aufgehoben durch BGH u. zurückverwiesen) | Ja |
| Koppen (Fohlen) | OLG Hamm, Urt. v. 26.11.2007, Az. 2 U 148/06, RdL 2008, 37 | Nein |
| Kissing-Spines-Syndrom (Dressurpferd) | LG Münster, Urt. v. 10.12.2004, Az. 10 O 716/03 | Nein |
| OCD (Osteochondrose) (mit ca. 3,5 cm großer Läsion am hinteren Kniegelenk/Reitpferd) | OLG Hamm, Urt. v. 10.08.2006, Az. 2 U 19/05 | Ja (durch Operation trotz unsicherer Prognose) |
| Sommerekzem (Dressurpferd) | LG Detmold, Urt. v. 26.05.2007, Az. 12 O 243/07 | Nein |
| Sommerekzem (Dressurpferd) | OLG Hamm, Urt. v. 01.07.2005, Az. 11 U 43/04, ZGS 2006, 156 ff. | Nein |
| Spat, Röntgenklasse III-VI (Reitpferd) | LG Münster, Urt. v. 20.07.2007, Az. 10 O 240/06 | Nein (Es bestand eine vorsichtige bis gute Prognose für die „Brauchbarmachung“ des Pferdes; die hierfür angesetzte Dauer von acht bis zwölf Monaten sei für den Käufer jedoch unzumutbar.) |
| Ungewollte Trächtigkeit (zweijähriges „Hobbyreitpferd“) | AG Schwedt, Urt. v. 18.04.2007, Az. 3 C 177/05, RdL 2007, 264 f. | Nein |
| Unrittigkeit | LG Lüneburg, Urt. v. 18.11.2003, Az.: 4 O 286/03 | Ja |

3. Verweigerungsrecht des Verkäufers

Ist die Nachbesserung möglich, bedeutet dies jedoch noch nicht, dass der Käufer seinen Anspruch „auf Biegen und Brechen“ durchsetzen kann. Denn der Gesetzgeber hat zum Schutz des Verkäufers verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, die ihn dazu berechtigen, die Nacherfüllung zu verweigern.

a) Unzumutbarkeit infolge unverhältnismäßiger Kosten

So kann der Verkäufer die Nacherfüllung verweigern, „wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist“ (§ 439 Abs. 3 S. 1 BGB).

Es liegt auf der Hand, dass der Begriff der Unverhältnismäßigkeit einen erheblichen Auslegungsspielraum beinhaltet. Zur Beantwortung der Frage, wann die Kosten der Nacherfüllung diese Grenze überschreiten, sind u.a. der Wert des Pferdes in mangelfreiem Zustand und die Schwere des Mangels zu berücksichtigen (§ 439 Abs. 3 S. 2 BGB). Ferner ist es von Bedeutung, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte². Wie so oft in der „Juristerei“ können wir keine klar definierten Grenzen, aber Faustregeln festlegen, die einer einzelfallbezogenen Überprüfung bedürfen.

Über die Frage, ob rein wirtschaftliche Überlegungen auf das Lebewesen Pferd Anwendung finden dürfen, kann man viel philosophieren. Dennoch gilt: Die Grenze der Unverhältnismäßigkeit ist grundsätzlich erst überschritten, wenn die Kosten der Nacherfüllung über 100 Prozent des Wertes des mangelfreien Pferdes liegen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um eine aus Tierschutzgründen akut erforderlich werdende Heilbehandlung handelt³. In der Literatur werden etwas unterschiedliche Grenzen oberhalb von 100 Prozent vorgeschlagen. Zum Teil wird von unverhältnismäßigen Kosten gesprochen, wenn die Nacherfüllungskosten mehr als 150% über dem Wert der Kaufsache in mangelfreiem Zustand liegen⁴. Andere Autoren ziehen Grenzen von 105 bis 145%⁵ und von 100 bis 130%⁶, z.T. auch in Abhängigkeit davon, ob der Verkäufer die Lieferung des mangelhaften Pferdes zu vertreten hat⁷.

Beim Pferdekauf stellt sich diese Problematik also vor allem bei einer im Verhältnis zum Wert des Pferdes unverhältnismäßig kostspieligen medizinischen Behandlung. Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Beispiel 10:

DER FALL:

Ein älterer Wallach wird zu Freizeitwecken für 900,- € verkauft. Der Wert des Pferdes in mangelfreiem Zustand beträgt ebenfalls 900,- €. Der Käufer stellt nach einigen Wochen fest, dass das Pferd ein Kryptorchide (Klopphengst) ist. Aus diesem Grund zeigt er häufig unangenehme Hengstmanieren. Der Käufer verlangt vom Verkäufer Nachbesserung in Form einer Operation des Pferdes.

DIE LÖSUNG:

Der Käufer kann die Operation nur verlangen, wenn diese nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Verkäufer verbunden ist. Stellt sich die Operation im konkreten Fall